

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Erhebung einer gemeinsamen Kurabgabe  
gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG M-V  
i.V.m. § 165 Abs. 1 Kommunalverfassung MV**

z w i s c h e n

der Gemeinde Ostseebad Baabe  
c/o Amt Mönchgut-Granitz  
Göhrener Weg 1  
18586 Ostseebad Baabe  
Vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Hartwig Diwisch

- nachfolgend: Gemeinde Ostseebad Baabe -

u n d

der Gemeinde Ostseebad Göhren  
Poststr. 9  
18586 Ostseebad Göhren  
Vertreten durch den Bürgermeister  
Torsten Döring

- nachfolgend: Gemeinde Ostseebad Göhren -

u n d

der Gemeinde Ostseebad Mönchgut  
c/o Amt Mönchgut-Granitz  
Göhrener Weg 1  
18586 Ostseebad Baabe  
Vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Dr. Detlef Besch

- nachfolgend: Gemeinde Ostseebad Mönchgut –

u n d

der Gemeinde Ostseebad Sellin  
c/o Amt Mönchgut-Granitz  
Göhrener Weg 1  
18586 Ostseebad Baabe  
Vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Dipl. Ing. Reinhardt Liedtke

- nachfolgend: Gemeinde Ostseebad Sellin –

**Präambel**

Die Gemeinden Ostseebad Baabe, Göhren, Mönchgut und Sellin sind amtsangehörige Gemeinden des Amtes Mönchgut-Granitz und als Ostseebäder im Sinne des Kurortgesetzes MV anerkannt. Sie sind staatlich anerkannte Tourismusregion. Die Ostseebäder arbeiten im kur- und touristischen Bereich eng zusammen. Sie sind Gesellschafter der Infrastrukturgesellschaft Mönchgut-Granitz mbH. Es ist beabsichtigt, die Aktivitäten weiter miteinander zu verflechten. Zu diesem Zweck soll eine gemeinsame Kurabgabe gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG M-V erhoben werden.

## **§ 1 Erhebung einer gemeinsamen Kurabgabe**

- (1) Die Gemeinden Ostseebad Baabe, Ostseebad Göhren, Ostseebad Mönchgut und Ostseebad Sellin werden ab dem 01.01.2023 eine gemeinsame Kurabgabe erheben.
- (2) Zum Zwecke der Erhebung der Kurabgabe werden die Gemeinden eine einheitliche Kalkulation erstellen und gleichlautende Kurabgabesatzungen erlassen.

## **§ 2 Kur- und Erholungseinrichtungen**

- (1) Die Kurabgabe wird zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der von den vier Gemeinden Ostseebad Baabe, Ostseebad Göhren, Ostseebad Mönchgut und Ostseebad Sellin zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen erhoben.
- (2) Die vier Gemeinden stellen öffentliche Einrichtungen zu Kur- und Erholungszwecken bereit. Die bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen ergeben sich aus der jeweiligen Kalkulation.

## **§ 3 Höhe der Kurabgabe**

- (1) Die Kurabgabe wird in allen vier Gemeinden in gleicher Höhe erhoben. Es wird eine Kurabgabe je kurabgabepflichtiger Person und Aufenthaltstag oder eine Jahreskurabgabe sowie für mitgebrachte Hunde eine Abgabe oder eine Jahresabgabe erhoben.
- (2) Die Höhe der zu erhebenden Kurabgabe ergibt sich aus der jeweiligen Abgabekalkulation. Die Kalkulation wird in regelmäßigen Abständen angepasst, erstmals zum Erhebungsjahr 2025. Die aktuelle Kalkulation, aus der sich die gemeinsame Kurabgabe der Jahre 2023 und 2024 ergibt, liegt diesem Vertrag als Anlage 1 bei.

## **§ 4 Kurabgabesatzung**

Die Gemeinden Ostseebad Baabe, Ostseebad Göhren, Ostseebad Mönchgut und Ostseebad Sellin werden gleichlautende Kurabgabesatzungen entsprechend dem Muster, das diesem Vertrag als Anlage 2 beigelegt ist, erlassen.

## **§ 5 Erhebung der Kurabgabe**

- (1) Die Erhebung der Kurabgabe für die Gemeinden Ostseebad Baabe, Ostseebad Mönchgut und Ostseebad Sellin erfolgt durch das Amt Mönchgut-Granitz, § 127 Abs. 2 KV M-V. Die Erhebung der Kurabgabe für die Gemeinde Ostseebad Göhren erfolgt durch die Gemeinde selbst.

(2) Die Gemeinden Ostseebad Baabe, Ostseebad Göhren, Ostseebad Mönchgut und Ostseebad Sellin sind die alleinigen Gesellschafter der Infrastrukturgesellschaft Mönchgut-Granitz GmbH (IMG). Es ist perspektivisch beabsichtigt, die im Zuge der Abgabenerhebung anstehenden Aufgaben, soweit zulässig, auf die IMG als unselbständige Verwaltungshelferin zu übertragen.

### **§ 6 Verteilung der Kurabgabe**

(1) Die für die Gemeinden erhobene Kurabgabe wird auf die Gemeinden Ostseebad Baabe, Ostseebad Göhren, Ostseebad Mönchgut und Ostseebad Sellin verteilt.

(2) Maßstab der Verteilung ist der sich aus der jeweiligen Abgabenskalkulation ergebende prozentuale Anteil der Gemeinden Ostseebad Baabe, Ostseebad Göhren, Ostseebad Mönchgut und Ostseebad Sellin an dem kalkulatorischen Aufwand.

### **§ 7 Bekanntmachung**

Dieser Vertrag ist mit seinen Anlagen nach den für die Gemeinden Ostseebad Baabe, Ostseebad Göhren, Ostseebad Mönchgut und Ostseebad Sellin geltenden Regelungen für die Bekanntmachung eigener Satzungen öffentlich bekannt zu machen.

### **§ 8 Schlussvorschriften**

(1) Änderungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, einzelne unwirksame Regelungen im gegenseitigen Interesse schnellstmöglich an geltendes Recht anzupassen, so dass die ersetzte Regelung der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt

### **§ 9 Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft. Zu seiner Wirksamkeit bedarf er der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

### **§ 10 Anlagen**

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag hat folgende Anlagen:

Anlage 1: Kalkulation der gemeinsamen Kurabgabe der Jahre 2023 und 2024

Anlage 2: Musterkurabgabesatzung

## Vertragsunterzeichnung

### Gemeinde Ostseebad Baabe

Baabe, 12. DEZ. 2022



René Fründt  
1. Stellv. Bürgermeister  
Gemeinde Ostseebad Baabe



Baabe, 12. DEZ. 2022



Henry Hänsel  
2. Stellv. Bürgermeister  
Gemeinde Ostseebad Baabe

### Gemeinde Ostseebad Göhren

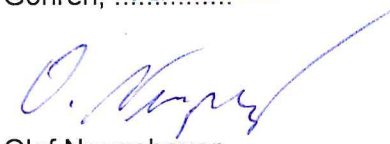
Göhren, 12. DEZ. 2022



Torsten Döring  
Bürgermeister  
Gemeinde Ostseebad Göhren



Göhren, 12. DEZ. 2022



Olaf Neugebauer  
1. Stellv. Bürgermeister  
Gemeinde Ostseebad Göhren

### Gemeinde Ostseebad Mönchgut

Mönchgut, 12. DEZ. 2022



Dr. Detlef Besch  
Bürgermeister  
Gemeinde Ostseebad Mönchgut



Mönchgut, 12. DEZ. 2022



David Masuch  
1. Stellv. Bürgermeister  
Gemeinde Ostseebad Mönchgut

### Gemeinde Ostseebad Sellin

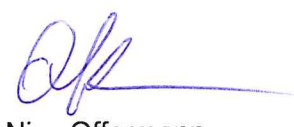
Sellin, 12. DEZ. 2022



Reinhard Liedtke  
Bürgermeister  
Gemeinde Ostseebad Sellin



Sellin, 12. DEZ. 2022



Nico Offermann  
2. Stellv. Bürgermeister  
Gemeinde Ostseebad Sellin

*1. Anlage*

Tourismusregion Mönchgut-Granitz  
Vorkalkulation einer gemeinsamen Kurabgabe für die Jahre 2023 und 2024

Überblick über das Ergebnis der Vorkalkulation 2023 und 2024

| Vorkalkulation einer gemeinsamen Kurabgabe für die Jahre 2023 und 2024 mit "erhöhter" Kostenprognose zur Absicherung möglicher Entwicklungen |                 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| Zahlenbasis WIPLan 2022                                                                                                                      | Gemeinsam       |
| Kurverwaltung                                                                                                                                | 8.888.594,09 €  |
| IMG                                                                                                                                          | 1.530.000,00 €  |
| Zusammenfassung abgabefähiger Aufwand:                                                                                                       | 10.418.594,09 € |
| Höhe des jeweiligen Eigenanteils                                                                                                             | 4,74%           |
| Einberechnung pflichtiger Eigenanteil (Kurabgabe):                                                                                           | 494.299,30 €    |
|                                                                                                                                              | 494.299,30 €    |
|                                                                                                                                              | 9.924.294,79 €  |
| Deckungsbedarf                                                                                                                               | 3.767.280       |
| Umlageeinheiten (gewichtet nach Saison)                                                                                                      | 1,98 €          |
| Kurabgabe (netto)                                                                                                                            | 2,63 €          |
| Steuersatz                                                                                                                                   | 7%              |
| Kurabgabe (brutto)                                                                                                                           | 2,11 €          |
|                                                                                                                                              | 2,82 €          |
| Jahreskarte (brutto, ohne Umlagen)                                                                                                           | 84,56 €         |
|                                                                                                                                              |                 |
| Anteil für ÖPNV (brutto)                                                                                                                     | 0,41 €          |
| Anteil für Amisleistungen (brutto)                                                                                                           | 0,03 €          |
| Kurabgabe mit Umlagen (brutto, Vorsaison)                                                                                                    | 2,55 €          |
| Kurabgabe mit Umlagen (brutto, Hauptsaison)                                                                                                  | 3,25 €          |
| Jahreskarte (brutto, mit Umlagen)                                                                                                            | 97,58 €         |
|                                                                                                                                              |                 |
| Vorkalkulation für die Hundeabgabe für die Jahre 2023 und 2024                                                                               |                 |
| Zahlenbasis WIPLan 2022                                                                                                                      | Gemeinsam       |
| Zusammenfassung abgabefähiger Aufwand:                                                                                                       | 81.789,11 €     |
| Höhe des jeweiligen Eigenanteils                                                                                                             | 9,00%           |
| Einberechnung pflichtiger Eigenanteil (Kurabgabe):                                                                                           | 7.361,24 €      |
| Summe Eigenanteile                                                                                                                           | 7.361,24 €      |
| Deckungsbedarf                                                                                                                               | 74.427,88 €     |
| Umlageeinheiten                                                                                                                              | 149.542         |
| Hundeabgabe (ganzjährig, netto)                                                                                                              | 0,50 €          |
| Steuersatz                                                                                                                                   | 7%              |
| Hundeabgabe (ganzjährig, brutto)                                                                                                             | 0,53 €          |
| Jahreskarte für den Hund                                                                                                                     | 15,98 €         |

# Muster - Satzung zur Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad ... (Kurabgabesatzung)

## Inhalt

- § 1 Zweck der Kurabgabenerhebung
- § 2 Erhebungsgebiet und Erhebungszeitraum
- § 3 Kurabgabepflichtiger Personenkreis
- § 4 Befreiung bzw. Ermäßigung von der Kurabgabe
- § 5 Höhe der Kurabgabe
- § 6 Entstehen der Kurabgabepflicht, Fälligkeit, Erhebungsform
- § 7 Inhaber eigener Wohngelegenheiten
- § 8 Pflichten und Haftung der Beherberger und vergleichbarer Personen
- § 9 Rückzahlung von Kurabgabe
- § 10 Verwendung und Speicherung von Daten
- § 11 Zuständigkeit der Infrastrukturgesellschaft Mönchgut-Granitz GmbH
- § 12 Ordnungswidrigkeit
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten



## **§ 1**

### **Zweck der Kurabgabenerhebung**

- (1) Die Gemeinde Ostseebad ... ist als Seebad staatlich anerkannt.
- (2) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen wird eine Kurabgabe erhoben.
- (3) Die Kurabgabe wird mit den Gemeinden Ostseebäder Baabe, Göhren, Mönchgut und Sellin auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages als eine gemeinsame Kurabgabe erhoben, § 11 Absatz 1 Satz 2 KAG M-V.
- (4) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen und Angebote genutzt bzw. in Anspruch genommen werden. Das Recht zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen wird durch die Erhebung einer Kurabgabe nicht berührt.

## **§ 2**

### **Erhebungsgebiet und Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Ostseebad ....
- (2) Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben. Der Erhebungszeitraum für die Kurabgabe wird in Nebensaison und Hauptsaison unterteilt.

Die Saisonzeiten sind unterschieden nach den Zeiträumen:

1. Hauptsaison: 01.05. - 31.10. sowie 20.12. - 06.01.
2. Nebensaison 01.11. - 19.12. sowie 07.01. - 30.04.

## **§ 3**

### **Kurabgabepflichtiger Personenkreis**

- (1) Die Kurabgabe wird von allen Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Unerheblich ist, ob der Aufenthalt in einem Hotel, einer Pension, einer Ferienwohnung, einem Ferienhaus oder Privatunterkunft, einem Wohnwagen oder Wohnmobil, einem Boot, einem Zelt oder einer vergleichbaren Unterkunftsmöglichkeit genommen wird.
- (3) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohngelegenheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt. Wohngelegenheit im Sinne dieser Regelung sind Wohnhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Sommerhäuser, Wochenendhäuser, Boote, zum Saison- oder Dauercampen genutzte Einheiten aber auch Wohnlauben gemäß § 20 a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz, bei denen die dauernde Nutzung möglich ist.
- (4) Tagesgäste, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort zu übernachten, unterliegen ebenfalls der Abgabepflicht.

- (5) Kurabgabepflichtige Personen im Sinne der vorstehenden Absätze sind darüber hinaus Halter und Besitzer von Hunden, sofern ihr Hund sie in der Gemeinde Ostseebad ... begleitet.
- (6) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20 a Nummer 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

#### § 4

##### Befreiung bzw. Ermäßigung von der Kurabgabe

- (1) Von der Kurabgabe sind freigestellt:
- a. Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres
- (2) Einen ermäßigten Kurabgabensatz (50%) zahlen:
- a. Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
  - b. Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung von 80
- (3) Halter und Besitzer von Assistenzhunden, das heißt Blindenführhunde, medizinische Signalthunde, Behindertenbegleithunde, sind für die Zahlung der Abgabe für die vorgenannten Hunde befreit, wenn im Ausweis eines schwerbehinderten Menschen, der einen Hund mitführt, die Berechtigung zur Mitnahme eines Assistenzhundes nachgewiesen ist.
- (4) Die Voraussetzungen für die Befreiung oder Ermäßigung von der Kurabgabepflicht nach den Absätzen 1 bis 3 sind von den Berechtigten nachzuweisen.

#### § 5

##### Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe wird nach der Dauer des Aufenthaltes erhoben. Hierfür wird nach den in § 4 genannten Befreiungen und Ermäßigungen unterschieden.

Die Kurabgabe beträgt pro Tag:

| Gästekategorie                                                                           | Satz der Kurabgabe Hauptsaison | Satz der Kurabgabe Nebensaison |
|------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|
| Erwachsene                                                                               | 3,25 €                         | 2,55 €                         |
| Kind (ab dem vollendeten 7. Lebensjahr – zum vollendeten 14. Lebensjahr)                 | 1,62 €                         | 1,27 €                         |
| Schwerbehinderte ab 80 % Behinderungsgrad                                                | 1,62 €                         | 1,27 €                         |
| Jahreskurkarte: Erwachsene                                                               | 97,58 €                        |                                |
| Jahreskurkarte: Kind (ab dem vollendeten 7. Lebensjahr – zum vollendeten 14. Lebensjahr) | 48,79 €                        |                                |
| Jahreskurkarte: Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung von 80                    | 48,79 €                        |                                |

- (2) Für mitgebrachte Hunde ist durch den Halter oder Besitzer nach § 3 Abs. 5 unabhängig von der Reisezeit ganzjährig eine Aufenthaltsabgabe in Höhe von 0,53 € pro Tag und Hund zu entrichten.
- (3) Für mitgebrachte Hunde der Inhaber der Jahreskurkarten ist eine Jahresaufenthaltsabgabe in Höhe von 15,98 € je Hund zu entrichten.



- (4) In den Kurabgabebesätzen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe enthalten.
- (5) An- und Abreisetag gelten jeweils als ein Tag.

## **§ 6**

### **Entstehen der Kurabgabepflicht, Fälligkeit, Erhebungsform**

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit Ankunft in der Gemeinde Ostseebad ... und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Die Kurabgabe ist eine Bringschuld und vom Übernachtungsgast beim Beherberger unmittelbar nach der Ankunft im Erhebungsgebiet zu entrichten.
- (3) Tagesgäste, die nicht im Gemeindegebiet übernachten, haben eine Tageskurkarte bei der Gemeinde Ostseebad ... zu lösen. Tageskurkarten können in der Kurverwaltung, an den Parkautomaten oder anderen, von der Kurverwaltung angebotenen Verkaufsstellen erworben werden.
- (4) Die Kurabgabe wird mit der Ankunft im Erhebungsgebiet fällig.
- (5) Die Jahreskurabgabepflicht entsteht am 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, für das die Abgabe erhoben wird

## **§ 7**

### **Inhaber eigener Wohngelegenheiten**

- (1) Inhaber eigener Wohngelegenheiten im Sinne des § 3 Abs. 3, deren Ehepartner, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes sowie deren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende minderjährige Kinder sind verpflichtet, eine pauschalierte Jahreskurabgabe zu entrichten, die sich nach der Höhe der Abgabe für die Jahreskurkarte gemäß § 5 Abs. 1 richtet.
- (2) Wird eine Wohngelegenheit nach dem 30. September eines Jahres erworben oder erstmals fertiggestellt, besteht die Verpflichtung, eine Jahreskurabgabe zu entrichten, erstmals für das auf den Erwerb oder die erstmalige Fertigstellung folgende Jahr.
- (3) Die Jahreskurabgabepflicht für Inhaber eigener Wohngelegenheiten und ihre Angehörigen im Sinne des Abs. 1 entsteht zu Beginn des Kalenderjahres, wird durch Heranziehungsbescheid der Gemeinde ... erhoben und ist einen Monat nach seiner Bekanntgabe fällig.
- (4) Inhaber eigener Wohngelegenheiten im Sinne des § 3 Abs. 3, die ihre Wohngelegenheiten weiteren Verwandten, Bekannten oder Dritten zur Verfügung stellen, sind Beherberger im Sinne des § 8 dieser Satzung.

## **§ 8**

### **Pflichten und Haftung der Beherberger und vergleichbarer Personen**

- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, gilt im Sinne dieser Satzung als Beherberger. Satz 1 gilt entsprechend für diejenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Caravans, Wohnmobilen und vergleichbaren Unterkunftsmöglichkeiten und Bootsliegeplätze überlässt sowie die Leiter von Heimen (z.B. Jugendherberge, Gästehäusern, und dergleichen). Reiseunternehmer werden den Beherbergern gleichgestellt, wenn die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, dass die Reisetilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.
- (2) Beherberger sind verpflichtet,
  - 1. darauf hinzuwirken, dass der Gast am Tage der Ankunft seine melderechtlichen Verpflichtungen nach §§ 29 und 30 BMG sowie § 26 Abs. 2 LMG M-V erfüllt;

2. die Meldung der Kurabgabepflichtigen unverzüglich, spätestens am Tag nach der Anreise, an den Eigenbetrieb Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad ... durch das von der Gemeinde Ostseebad ... zur Verfügung gestellte, elektronische Meldescheinsystem weiterzuleiten
  3. die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen einzuziehen und Ihnen unverzüglich eine Kurkarte auszustellen. Die für die Berechnung der Kurabgabe erforderlichen meldepflichtigen Daten werden auf elektronischem Weg über die von der Gemeinde Ostseebad ... zur Verfügung gestellten, elektronischen Meldescheinsysteme erfasst und weitergeleitet. Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der Kurkarte durch seine Unterschrift zu bestätigen;
  4. die Kurabgabe an die Gemeinde nach Rechnungslegung abzuführen;
  5. der Gemeinde Ostseebad ... über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind;
  6. die jeweils aktuell gültige Satzung der Gemeinde Ostseebad ... über die Erhebung einer Kurabgabe an geeigneter Stelle für die Gäste auszulegen und den Gästen über Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen.
- (3) Die Beherberger sind nicht berechtigt, Befreiungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung zu gewähren.
- (4) Die Kurabgabepflichtigen Personen und der Beherberger haften gesamtschuldnerisch für die Abgabenschuld. Der Beherberger haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.
- (5) Weigert sich der Kurabgabepflichtige, die Kurabgabe zu zahlen, so hat der Beherberger bzw. der mit der Einziehung Verpflichtete dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Dabei sind Namen und Anschrift des Abgabepflichtigen anzugeben.

## **§ 9**

### **Rückzahlung von Kurabgabe**

Bei vorzeitiger Abreise des Gastes kann auf Antrag in begründeten Fällen, die zu viel gezahlte Kurabgabe erstattet werden. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Wohnungsgeber die Abreise des Kurgastes bestätigt hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise.

## **§ 10**

### **Verwendung und Speicherung von Daten**

- (1) Die Gemeinde Ostseebad ... ist befugt, auf der Grundlage von
- a) Angaben der Abgabepflichtigen bzw. derjenigen Personen, die von der Abgabepflicht befreit sind sowie
  - b) eigenen Ermittlungen gemäß Abs. 2 erhaltenen Angaben
- ein Verzeichnis mit den für die Abgabenerhebung im Sinne dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und zu verarbeiten. Die Gästedaten werden bei der Gemeinde Ostseebad ... elektronisch gespeichert.
- (2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Gemeinde Ostseebad ... befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogene Daten aus den

folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Melderegisterauskünfte;
  - besonderer Meldeschein für Beherbergungsstätten nach § 27 Landesmeldegesetz MV (LMG M-V);
  - Grundstückseigentümerverzeichnis
  - Gästeverzeichnis der Vermieter.
- (3) Die Gemeinde Ostseebad ... ist darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten nach Maßgabe des Landesdatenschutzgesetzes M-V und der DSGVO beim Finanzamt Stralsund, beim Grundbuchamt des Amtsgerichts Stralsund, beim Katasteramt des Landkreises Vorpommern-Rügen sowie bei dem Amt Mönchgut-Granitz befugt. Die Gemeinde ... darf sich diese Daten von den entsprechenden Stellen übermitteln lassen.
- (4) Die Daten dürfen von der Gemeinde Ostseebad ... nur zur betriebsinternen Abgabenüberwachung und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung genutzt werden und sind nach Ablauf von 15 Monaten zu löschen.

## **§ 11**

### **Zuständigkeiten der Infrastrukturgesellschaft Mönchgut-Granitz GmbH**

- (1) Die Gemeinden Ostseebad Baabe, Ostseebad Göhren, Ostseebad Mönchgut und Ostseebad Sellin sind Gesellschafter der Infrastrukturgesellschaft Mönchgut-Granitz GmbH. Gegenstand der Gesellschaft ist die Koordination der überörtlichen regionalen Kooperation zwischen den Gemeinden des Amtsbereiches Mönchgut-Granitz zur Entwicklung und Förderung des Tourismus und der Infrastruktur. Die Gesellschaft fördert und organisiert dabei insbesondere die gemeinsame Nutzung der touristischen Strukturen, die Entwicklung eines einheitlichen regionalen Tourismuskonzepts. Die Gesellschaft ist berechtigt, auch branchenähnliche Tätigkeiten auszuüben und alle dem Gesellschaftszweck dienenden Geschäfte zu tätigen.
- (2) In Bezug auf die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad ... nach Maßgabe dieser Satzung kann die Infrastrukturgesellschaft Mönchgut-Granitz GmbH als weisungsabhängige, und selbständige Verwaltungshelferin der Gemeinde Ostseebad ... in folgenden Bereichen tätig werden:
- Berechnung und Einziehung bzw. Entgegennahme der Kurabgabe;
  - Ausgabe und Versand von Vorlagen für den elektronischen Meldeschein;
  - Auswertung der elektronischen Meldescheine;
- (3) Die Erhebung der Kurabgabe sowie die Prüfung und Gewährung von Befreiungen und Ermäßigungen ist als hoheitliche Aufgabe durch die Gemeinde Ostseebad ... durchzuführen. Die Gemeinde Ostseebad ... ist im Einzelfall befugt, Aufgaben außerhalb des hoheitlichen Bereichs der Abgabenerhebung auf die Infrastrukturgesellschaft mit Mönchgut-Granitz GmbH zu übertragen.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabenschlichter oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschlichters eine der in § 16 Abs. 1 Satz 1 KAG bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). § 370 Abs.

- 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung gelten entsprechend.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder den Vorschriften der Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- der nach § 6 Abs. 1 entstandenen Kurabgabepflicht die Kurabgabe nicht entrichtet;
  - § 90 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 KAG M-V seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt;
  - § 8 Abs. 2 Ziffer 2 die Meldung der Kurabgabepflichtigen nicht unverzüglich über das elektronische Meldesystem weiterleitet bzw. die Kurabgabepflichtigen nicht auf die Entrichtung der Kurabgaben über weitere, in der Kurverwaltung ... autorisierte Meldesysteme hinzuweist;
  - § 8 Abs. 2 Nr. 3 die Kurabgabe nicht einzieht;
  - § 8 Abs. 2 Nr. 3 keine Kurkarte ausstellt;
  - § 8 Abs. 2 Nr. 4 die Kurabgabe an die Gemeinde nach Rechnungslegung nicht abführt;
  - § 93 AO in Verbindung mit § 12 Abs. 1 KAG M-V und § 8 Abs. 2 Ziffer 5 dieser Satzung seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt;
  - § 8 Abs. 2 Nr. 6 die jeweils aktuell gültige Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe nicht an geeigneter Stelle auslegt;
  - § 8 Abs. 3 ohne Zustimmung der Gemeinde ... Befreiungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung gewährt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro und in den Fällen des Absatzes 2 und des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.
- (5) Für das Bußgeldverfahren gelten außer den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten § 378 Abs. 3 sowie die §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung entsprechend.
- (6) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Leiter der Verwaltung derjenigen Körperschaft, der die Abgabe zusteht.

### **§ 13**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ostseebad ..., ...

...

Bürgermeister